

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und  
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung  
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)  
vom 15.7.1985 i.d.F. vom 17.12.2002  
Amtsblatt LK/RKZ vom 31.07.1985; 30.06.1991; 15.12.1993; 31.03.1994; 31.12.1994;  
30.11.1996; 30.12.1999; 12.07.2000, 27.12.2002**

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 8. 2. 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) vom 14. 4. 1981 (Nds. GVBl. S. 105) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15. Juli 1985 folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### **Abschnitt I**

§ 1 Allgemeines

#### **Abschnitt II**

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

§ 5 Beitragspflichtige

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

§ 7 Vorausleistungen

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

§ 8a Ablösung

#### **Abschnitt III**

Abwassergebühr

§ 9 Grundsatz

§ 10 Gebührenmaßstäbe und -sätze - Schmutzwasserkanalisation -

§ 11 Gebührenmaßstäbe und -sätze - Niederschlagswasserkanalisation -

§ 12 Gebührenpflichtige

§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 14 Erhebungszeitraum

§ 15 Veranlagung und Fälligkeit

#### **Abschnitt IV**

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 16 Kostenerstattungsanspruch

#### **Abschnitt V**

Gemeinsame Vorschriften

§ 17 Auskunftspflicht

§ 18 Anzeigepflicht

§ 19 Datenverarbeitung

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Inkrafttreten

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für öffentliche Abwasseranlagen einschl. der Kosten für den ersten Grundstücks- bzw. Hausanschluss (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

## **Abschnitt II**

### **Abwasserbeitrag**

#### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unterschieden nach Anschlüssen zur Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Bei der Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem beträgt der für die Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen Verkehrsanlagen abzusetzende (durch Erschließungsbeiträge/Straßenausbaubeiträge zu finanzierende) Aufwandsanteil 50,0 v.H.

#### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstücks im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz**

A. Der Abwasserbeitrag für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Fläche berechnet, die sich als Summe aus der Grundstücksfläche und dem Anderthalbfachen der zulässigen Geschossfläche ergibt.

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:

- 1) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - 2) bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
  - 3) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
    - a) die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn das Grundstück insgesamt Baulandqualität
    - b) die Fläche des Grundstücks, die zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen liegt, wenn das Grundstück in bezug auf die Tiefe gesehen teils zum Innenbereich und im übrigen zum Außenbereich gehört,
    - c) die Fläche des Grundstücks, die zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen liegt, wenn das Grundstück in bezug auf die Tiefe gesehen nicht eindeutig insgesamt dem Innenbereich zugeordnet werden kann,
    - d) die Fläche des Grundstücks, die zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen liegt, wenn das Grundstück
      - nicht an eine Straße angrenzt oder
      - nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden ist und
      - das Grundstück den Fällen des Buchstaben b) oder c) zuzuordnen ist,
    - e) die Fläche des Grundstücks, die im Fall des Buchstaben b) oder c) zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Fall des Buchstaben d) zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, wenn das Grundstück über die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus bebaut ist oder gewerblich genutzt wird.
  - 4) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
  - 5) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die so genutzt werden, und bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2. Dabei wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (2) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl.
- Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.
- Liegt kein Bebauungsplan vor oder ist darin keine Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl festgesetzt, bestimmt sich die Geschossflächenzahl aus den Werten der folgenden Tabelle:

	GFZ
a) sonstige genutzte Grundstücke ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung (z.B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe), gewerblich genutzte Grundstücke ohne Bebauung und selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke	0,35
b) alle übrigen Grundstücke	
bei einem Vollgeschoss	0,35
bei zwei Vollgeschossen	0,6
bei drei Vollgeschossen	0,8
bei vier und mehr Vollgeschossen	1,0

Maßgebend bei Anwendung der Tabelle ist bei den bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bei unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und überwiegenden Geschosshöhe der in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) bestimmt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m - Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

B. Der Abwasserbeitrag für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt.

(1) Die Grundstücksfläche wird nach Abschnitt A Absatz 1 ermittelt.

(2) Als Grundflächenzahl gilt:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:
 

a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete	0,2
b) Wohn- und Ferienhausgebiete	0,35
c) Dorf- und Mischgebiete	0,5
d) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gem. § 11 BauNVO	0,7
e) Kerngebiete	1,0

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
3. für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke sowie für Sportplatzgrundstücke 1,0
  4. für Schwimmbadgrundstücke, Friedhofsgrundstücke und für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,2

C. (1) Der Abwasserbeitrag beträgt je qm der nach den Abschnitten A und B errechneten Beitragsfläche bei einer Anschlussmöglichkeit an die Abwasseranlage

**A 8**

- |                                            |                                                         |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| a) zur Beseitigung von Schmutzwasser       | 2,35 DM bis zum 31.12.2001;<br>1,20 Euro ab 01.01.2002. |
| b) zur Beseitigung von Niederschlagswasser | 2,85 DM bis zum 31.12.2001;<br>1,45 Euro ab 01.01.2002. |

(2) Der Abwasserbeitrag ist auf volle 0,10 DM bzw. Euro abzurunden.

D. (1) Die Stadt kann abweichend von den Abschnitten A bis C den der Beitragsberechnung für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen zugrunde zu legenden Beitragsmaßstab und Beitragssatz durch gesonderte Satzung festlegen.

(2) Unberührt bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche Aufwendungen der Stadt zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstücks oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

### **§ 5 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

### **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1).

(2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einschl. des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung für das Wochenendhausgebiet Am Bullensee - Bebauungsplan Nr. 5 von Unterstedt - einschl. des Ferienhausgrundstückes, Flst. 1/1, Flur 7 von Unterstedt und des Grundstückes Hartmannshof, Flst. 105/1, Flur 19 von Rotenburg beendet, wenn die öffentliche Abwasseranlage einschl. des Grundstücksanschluss-, Hausanschlusskanals und des Reinigungsschachtes des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.

(4) Die beitragsfähige Maßnahme für die Niederschlagswasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasseranlage einschl. des Grundstücksanschlusskanals bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.

(5) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 7 Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

## **§ 8 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Maßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

### **§ 8a Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III**

### **Abwassergebühr**

#### **§ 9 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese unmittelbar oder mittelbar (z.B. durch Abfließen von Niederschlagswasser vom Grundstück über die Straßenfläche in den Straßeneinlauf) entwässern. Soweit der Aufwand durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, werden Gebühren nicht erhoben.
- (2) Von den durch die Abwassergebühr zu deckenden Kosten trägt die Stadt einen Anteil zur Abgeltung des öffentlichen Interesses für die Entwässerung der Erschließungsanlage.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Abschnitt III nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

#### **§ 10 Gebührenmaßstäbe und -sätze -Schmutzwasserkanalisation-**

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
  - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

**A 8**

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige oder, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Stadt.
- (6) Der Gebührensatz beträgt für jeden Kubikmeter der gemäß Abs. 2 bis 4 unter Berücksichtigung des Abs. 5 festgestellten Reinwassermenge 1,80 €

**§ 11 Gebührenmaßstäbe und -sätze - Niederschlagswasserkanalisation-**

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 50 qm sind eine Berechnungseinheit. Flächen werden jeweils auf volle 50 qm aufgerundet.
- (2) Die/ Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Anforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt die/ der Gebührenpflichtige dieser Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je angefangene 50 qm der nach Abs. 1 ermittelten Grundstücksfläche  
11,50 DM bis zum 31.12.2001;  
5,90 Euro ab 01.01.2002.
- (4) Bei Einleitung von unverschmutztem Abwasser (z.B. Grund und Dränwasser, unbelastetes Kühlwasser u.ä.) in den Niederschlagswasserkanal wird die Gebühr nach der zugeführten Wassermenge berechnet. Die zugeführte Menge ist durch geeichte Wasserzähler oder durch Vorlage prüfbarer Unterlagen (z.B. Pumpenleistungen) nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, diese Wassermengen zu schätzen, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Der Gebührensatz für die nach Abs. 4 ermittelte Wassermenge beträgt je Kubikmeter  
0,20 DM bis zum 31.12.2001;  
0,10 Euro ab 01.01.2002.

**§ 12 Gebührenpflichtige**

**A 8**

- (1) Gebührenpflichtig ist im Falle des § 10 die/ der zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete für die der Wassergeldberechnung zugrunde gelegte Menge, wobei vorausgesetzt ist, dass die Wohnung oder Räumlichkeit der/des Pflichtigen im Rahmen eines angeschlossenen Grundstücks selbst mittelbar oder unmittelbar Kanalanschluss hat. Bei Eigenversorgungsanlagen sowie im Falle des § 11 ist die Grundstückseigentümerin/ der Grundstückseigentümer gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).
- (3) Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.
- (4) Beim Wechsel der/ des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung auf die/ den neue(n) Gebührenpflichtige(n) erst mit Beginn des auf den Übergang folgenden Jahres über.

**§ 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

**§ 14 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

**§ 15 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrundegelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15. 2. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Anstelle der Regelung in Abs. 1 bis 3 kann der Gebührenbescheid mit dem Heranziehungsbescheid des Wasserversorgungsunternehmens für das Wassergeld verbunden werden. Die Fälligkeit der Abwassergebühr richtet sich in diesem Fall nach der Fälligkeit des Wassergeldes. Das Wasserversorgungsunternehmen ist, wenn verbundene Bescheide erteilt werden, zur Entgegennahme der Zahlungen auf die Abwassergebühren befugt.
- (5) Die Fälligkeit der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (§ 11, Abs. 3) richtet sich nach den Fälligkeiten der Grundsteuer (in der Regel zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.). Sie kann ebenfalls zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (6) Entsteht die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung im Laufe eines Kalenderjahres erstmalig, ist von den Grundstücksverhältnissen zu diesem Zeitpunkt auszugehen. Für das laufende Jahr wird die Jahresgebühr anteilig (für volle Restmonate) berechnet.

#### **Abschnitt IV**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 16 Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasseranlage hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.
- (3) Die Vorschriften der §§ 5, 7 und 8a dieser Satzung gelten entsprechend
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### **Abschnitt V**

### **Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 17 Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

#### **§ 18 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 3.000 cbm der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen

#### **§ 19 Datenverarbeitung**

**A 8**

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassten Stellen (Bauverwaltungsamt und Steueramt) der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Wasserversorgungsunternehmen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, wie Vor- und Zuname sowie Anschrift der Grundstückseigentümer(in)/des Grundstückseigentümers, Grundstücksgröße, Flächenangaben, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten, verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Stellen dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Melderechtes und der Wasserversorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt und den Versorgungsunternehmen übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Abs. 2 NKAG. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind auch die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Passworte vergeben.

**§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr.2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
  1. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 der Stadt nicht die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzeigt;
  2. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 keinen Wasserzähler im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 3 einbauen lässt;
  3. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 der Stadt auf deren Anforderung nicht binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach § 11 Abs. 1 mitteilt;
  4. entgegen § 17 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Angaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  5. entgegen § 17 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  6. entgegen § 18 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  7. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 1 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  8. entgegen § 18 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM geahndet werden.

**§ 21 Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 1. August 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungsabgabensatzung vom 16. 12. 1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25. 7. 1978, 19. 3. und 6. 5. 1982 außer Kraft.

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht vor dem 1. 7. 1991 entstanden, der Abwasserbeitrag aber bis zu diesen Zeitpunkt nicht veranlagt ist, wird der Abwasserbeitrag der Höhe nach auf die

**A 8**

sich aus der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 15. 7. 1985 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24. 11. 1988 und 26. 6. 1990 ergebende Beitragshöhe beschränkt.